

# RS OGH 1973/10/25 6Ob30/73, 5Ob661/79, 3Ob670/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1973

## Norm

ABGB §452c

ABGB §1392 E

ABGB §1393 Ba

ABGB §1396

## Rechtssatz

Die Abtretung " aller bestehenden Forderungen gegen Kunden des Schuldners als Alleininhaber der Fa. X ", mag die auch schriftlich ( hier durch Notariatsakt ) erfolgt sein, ist unwirksam, wenn weder eine Verständigung der Drittschuldner erfolgte noch Buchvermerke, aus denen Umfang und Zeitpunkt der Abtretung hervorgehen würde, angebracht wurden ( SZ 11/15 ). Ebenso ist die gleiche Abtretung aller zukünftigen Forderungen mangels ausreichender Individualisierung unwirksam ( SZ 10/367 ).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 30/73

Entscheidungstext OGH 25.10.1973 6 Ob 30/73

JBI 1974,428 ( mit Anm. der Schriftleitung ) = NZ 1974,170

- 5 Ob 661/79

Entscheidungstext OGH 29.11.1979 5 Ob 661/79

Beisatz: teilweise abweichend, zu Satz 2: Die Abtretung aller Forderungen, die aus Warenlieferungen oder Leistungen im Rahmen eines bestimmten Geschäftsbetriebes entstehen werden, ist ausreichend individualisiert.  
(T1)

- 3 Ob 670/80

Entscheidungstext OGH 25.03.1981 3 Ob 670/80

Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0011406

## Dokumentnummer

JJR\_19731025\_OGH0002\_0060OB00030\_7300000\_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)